

Gesellschaftsvertrag
nebst Änderung vom 11.10.2007

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

AHB - Berlin Süd gemeinnützige GmbH.

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2
Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft hat folgenden Zweck

Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere von ambulanten sozialpädagogischen und behinderten-pädagogischen Hilfen nach §27 ff. SGB, 8. Buch Kinder und Jugendhilfe.

2. Die Gesellschaft erfüllt ihren Zweck insbesondere durch:

- Durchführung aufsuchender sozialpädagogischer Hilfe für Kinder und Jugendliche; d.h. durch Erziehungsberatung, schulische und Freizeitbetreuung werden Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert;
- pädagogische Fortbildung für Mitarbeiter/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet.

5. Die Gesellschaft darf ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke zu erfüllen (§ 58 Nr. 6 AO).
6. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit dem 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

§ 5 Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital und Geschäftsanteile

§6

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)
2. Die Gesellschafter übernehmen folgende Stammeinlagen:

1. ahb Stadtkultur GmbH	24.000,00 Euro
2. Sabine Stähle-Grünewald	500,00 Euro
3. Cumhur Tekbasaran	500,00 Euro
3. Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen, und zwar zur Hälfte sofort, zur anderen Hälfte auf Anforderung der Gesellschaft.

§ 7 Verfügung von Geschäftsanteilen

Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen , insbesondere die Abtretung, Verpfändung, Bestellung eines Nießbrauchs oder Belastung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung jedes Gesellschafters.

§ 8 Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig
2. Die Zustimmung des Gesellschafters zur Einziehung seines Geschäftsanteils ist nicht erforderlich, wenn
 - a) ein Gesellschafter verstirbt,
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet ist und nicht binnen 6 Wochen wieder aufgehoben wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
 - c) in den Geschäftsanteil Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gleich welcher Art vorgenommen werden und diese nicht innerhalb von 6 Wochen nach Beginn wieder aufgehoben werden,
 - d) ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters entsprechend der §§ 133,140 HGB vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt
 - e) der Gesellschafter seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, ist die Einziehung auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen der Einziehung nur in der Person eines Berechtigten vorliegen.
4. Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der betroffene Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an die Gesellschaft, einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten abtritt.
5. Der Beschluss über die Einziehung oder die Abtretung an einen Gesellschafter oder einen Dritten bedarf der Mehrheit von 3/4 aller Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter bzw. dessen Erben sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
6. Der Gesellschafter bzw. dessen Erben erhalten im Falle der Einziehung oder der Abtretung höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile ausgezahlt.

§ 9 entfällt

§ 10 Austritt

1. Jeder Gesellschafter kann aus der Gesellschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres austreten. Der Austritt muss gegenüber allen übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Durch den Austritt wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Mit Wirksamwerden des Austritts ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.
3. Der austretende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder auf die Gesellschaft zu übertragen oder die Einziehung des Geschäftsanteils zu dulden.

4. Der Gesellschafter erhält im Fall der Einziehung oder der Abtretung nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile zurück.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 11 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, der Satzung und dem Anstellungsvertrag.

§ 12 Vertretung

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
3. Für Liquidatoren der Gesellschaft gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 13 Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung mindestens einmal im Geschäftsjahr einberufen. Darüber hinaus ist eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von einem Gesellschafter unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird. Die Voraussetzungen des § 50 Abs. 1 GmbHG müssen nicht vorliegen.
2. Die Einberufung einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung mittels eingeschriebenen Briefes. Der Ladung sind die Tagesordnung und der letzte Jahresabschluss (gegebenenfalls auch der Lagebericht und der Prüfungsbericht) beizufügen. Die Ladungsfrist beträgt 15 Tage, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden.
3. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
4. Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, sofern keine notarielle Beurkundung erfolgt. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und einem weiteren Gesellschafter zu unterzeichnen, Jeder Gesellschafter erhält mittels eingeschriebenen Briefes eine Abschrift der Niederschrift.
5. Jeder Gesellschafter kann sich in den Gesellschafterversammlungen durch einen anderen Gesellschafter oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe vertreten oder beraten lassen. Jeder Gesellschafter kann einen Berufsangehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe mit zur

Gesellschafterversammlung nehmen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

§ 14 Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Sofern alle Gesellschafter einverstanden sind, können Gesellschafterbeschlüsse auch im Umlaufverfahren (schriftlich, per Telefax, per Email oder telefonisch) gefasst werden.
2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 3/4 der Gesellschafter anwesend sind oder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 3 Tagen einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Gesellschafter beschlussfähig. Auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
3. Je 500,00 Euro gewähren eine Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch Gesetz oder Satzung eine abweichende Bestimmung getroffen wird.
5. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Frist von 2 Monaten nach Absendung der Niederschrift angefochten werden.

IV Jahresabschluss- und Gewinnverwendung

§ 15 Jahresabschluss

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und soweit gesetzlich erforderlich auch den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zu unterzeichnen.
2. Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob der Jahresabschluss zu prüfen ist, auch wenn dies gesetzlich nicht erforderlich ist.

§ 16 Gewinnverwendung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresergebnisses.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Satzungsänderungen

1. Über Änderungen des Gesellschaftsvertrags beschließt die Gesellschafterversammlung.
2. Beschlüsse zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags dürfen nur nach Vorlage einer Mitteilung des zuständigen Finanzamtes gefasst werden, aus der hervorgeht, dass die Steuerbegünstigung der Gesellschaft durch die Änderungen nicht beeinträchtigt wird.
3. Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftsvertrags bedürfen einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der Gesellschafter.

§ 18 Auflösung, Umwandlung

1. Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung des bisherigen Unternehmenszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
2. Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft ist nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bei gleichzeitiger persönlicher Anwesenheit aller Gesellschafter möglich.

§ 19 Vermögensbindung


Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen, soweit es den Wert der eingezahlten Kapitalanteile übersteigt, an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Soweit der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin, nicht mehr existent ist, ist das verbleibende Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, wobei der Beschluss über die Vermögensverwendung erst nach Einwilligung des Finanzamtes auszuführen ist.

§ 20 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Gründung bis zu einem Betrag von 2.000,00 €.

Hierdurch bescheinige ich, dass die geänderte Bestimmung des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 11.10.2007 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Berlin, den 11.10.2007


Notar

